

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

36. Sitzung (14.12.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Sechszunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1850.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath v. Marschall, der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Stabel, Herr Ministerialrath Fröhlich und Herr Ministerialassessor v. Dusch.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest das hohe Präsidium eine Mittheilung des Ministers des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, welche das von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen den beiden Kammern ausgedrückte Wohlwollen für die den Leistungen und dem Benehmen der königlichen preussischen Truppen im Großherzogthum gezollte Anerkennung zur Kenntniß der Kammern bringt.

Beilage Nro. 174.

Das hohe Präsidium macht sodann folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königlich preussischen und anderen Bundesruppen, welche durch Verwundung verstümmelt oder sonst ganz erwerbsunfähig geworden sind, Beilage Nro. 175;
- 2) eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Meersburg, Namens der Stadtgemeinde daselbst, die Fortsetzung des Seehafenbanes betreffend, Beilage Nro. 176 (ungedruckt).

Der erstere Gegenstand wird an eine Vorberathung, der letztere an die Petitionskommission verwiesen.

Von dem Sekretariate wird angezeigt, daß in der letzten Vorberathung für den Gesetzesentwurf, die

Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betreffend, eine Kommission gewählt worden sei, bestehend aus den Herren:

Freiherrn Karl v. Rüdert,
Staatsrath v. Rüdert und
Freiherrn v. Göler.

Nachstehende Kommissionsberichte werden als zum Drucke bereit angezeigt:

- 1) von Fabrikhaber Lauer
 - a. über das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1850 und 1851, Beilage Nro. 177;
 - b. über das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1850 und 1851, Beilage Nro. 178;
 - c. über das ordentliche, nachträgliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung für die Jahre 1850 und 1851, Beilage Nro. 179;
 - d. über das ordentliche, außerordentliche und nachträgliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, auch des Antheils an dem Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, und das Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Post-

und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1850 und 1851;

Beilage Nro. 180;

2) von dem Freiherrn v. Göler über das Budget der Forstdomänenverwaltung für 1850 und 1851, Beilage Nro. 181;

3) von Oberforstrath v. Gemmingen:

a. über die Nachweisung der in den Jahren 1847 und 1848 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,

Beilage Nro. 182;

b. über das Budget des Finanzministeriums, den eigentlichen Staatsaufwand für 1850 und 1851 betreffend,

Beilage Nro. 183;

4) von Hofrath Zöpfl über den Gesetzesentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, Beilage Nro. 184.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium erstattet Freiherr v. Rüdert den zweiten Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der bürgerlichen Prozessordnung betreffend,

Beilage Nro. 185.

Nach Eröffnung der Diskussion in abgekürzter Form werden die Kommissionsanträge ohne Bemerkung von der Kammer angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung erhält das ganze Gesetz einstimmig die Genehmigung der Kammer.

Geheimer Rath v. Marschall berichtet hierauf über die jüngsten Beschlüsse der zweiten Kammer an dem Gesetzesentwürfe, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse betreffend, mündlich, wie folgt:

Der Gesetzesentwurf wegen Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde in dieser hohen Kammer nach der Fassung des andern Hauses mit nur wenigen Modifikationen angenommen.

Wegen dieser letzteren mußte der Entwurf an die andere Kammer zurückgehen, welche den Abänderungen hinsichtlich des Zahlenverhältnisses der Mitglieder des großen Ausschusses, der Verlängerung der Amtsdauer der Bürgermeister von sechs auf neun Jahre und wegen Gleich-

stellung der Mitglieder des Ausschusses und des Gemeinderaths im Kollegium beige stimmt hat. Sie hat nur zwei Aenderungen beschlossen, in Bezug auf welche die Kommission den Antrag stellt, denselben beizutreten.

Die erste dieser Abänderungen findet sich im §. 4 a. Dieser Paragraph handelt von der Wahl des kleinen Bürgerausschusses; hier hat die zweite Kammer einen Zusatz beschlossen, dahin lautend:

„Ist die Zahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses nicht durch drei theilbar, so wird, wenn nur einer übrig bleibt, dieser aus der zweiten Klasse, wenn dagegen zwei übrig bleiben, der eine aus der ersten, und der andere aus der dritten Klasse gewählt.“

Diese Bestimmung hat den Zweck, etwaige Zweifel bei der Wahl des kleinen Ausschusses zu heben. Ihre Kommission findet diese Bestimmung ganz zweckmäßig und schlägt vor, diesem Zusatze die Genehmigung ertheilen zu wollen.

Die Kammer beschließt sofort, in abgekürzter Form hierüber zu berathen und nimmt ohne Erinnerung diesen Paragraphen einstimmig an.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich habe ferner über den zweiten Absatz des §. 11 zu berichten, welchem die zweite Kammer eine etwas andere Fassung gegeben hat.

Ihre Kommission erblickt hierin eine wahre Redaktionsverbesserung; der Sinn bleibt derselbe. Man kann nicht von Klassen der Ausschüsse sprechen, wohl aber von Klassen der Wähler. Die Kommission trägt daher darauf an, auch dieser Abänderung beizutreten.

Der Kommissionsantrag wird ohne Erinnerung von der Kammer angenommen und bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf das ganze Gesetz von allen Stimmen, ausgenommen einer (Freiherr v. Andlaw), genehmigt.

Die Tagesordnung führt sodann zur Berathung des vom Grafen v. Kageneck erstatteten Kommissionsberichtes über den Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes betreffend.

Da im Allgemeinen keine Erinnerung geschieht, so wird zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes übergegangen.

Art. 1 und 2

werden dem Kommissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Bei Art. 3

macht Staatsrath v. Stengel darauf aufmerksam, daß die frühere Bestimmung des §. 11:

„Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen,“

stehen bleiben sollte.

Hofgerichtspräsident Obkircher schlägt vor, die Diskussion über §. 11 auszusetzen, bis die Kammer sich über §. 15 entschieden haben wird.

Auf die beistimmende Bemerkung des Staatsraths v. Marschall, daß die Abstimmung über §. 11 davon abhängen werde, ob die Kammer dem Antrage der Kommission zu §. 15, wonach für die Bewilligung einer Bürgeraufnahme der Gemeinderath nach einfach eingeholter Zustimmung des Bürgerausschusses kompetent wäre, beitrete oder der Fassung der zweiten Kammer, mit welcher auch die Regierung übereinstimme und wonach Gemeinderath und Bürgerausschuß in gemeinschaftlicher Berathung und mit Durchzählung der Stimmen ihre Beschlüsse zu fassen haben —

wird die Abstimmung über den Art. 3 von den weiteren Beschlüssen abhängig gemacht und sofort zu

Art. 4

übergegangen.

Auch hier beschließt die Kammer, auf den Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher, die Abstimmung über diesen Artikel auszusetzen, bis über den §. 15 entschieden sein wird.

Art. 5.

Staatsrath v. Stengel stellt den Antrag, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, jedoch den zweiten Satz desselben zu streichen und statt dessen bei §. 81 einen allgemeinen Satz etwa auf folgende Weise aufzustellen:

„In allen Fällen, wo die Entscheidung durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß erfordert wird, findet gemeinschaftliche Berathung und Durchzählung der Stimmen statt.“

Fabrikhaber Pauer erklärt sich für die völlige Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Unter Ablehnung dieser Anträge wird der Art. 5 (§. 15) nach dem Beschlusse der zweiten Kammer mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Die Art. 3 und 4 werden nun ebenfalls in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung genehmigt.

Nachträglich zu §. 15 hebt Graf v. Kageneck hervor, daß er folgende Bestimmung, womit der Paragraph in seiner früheren Fassung geschlossen habe:

„In standes- oder grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 54 über die Annahmgesuche gehört werden;“ —

jetzt vermisste, ohne für diese Weglassung eine Veranlassung in den Motiven der Regierung angegeben zu finden.

Freiherr v. Göler trägt darauf an, diese Bestimmung auch in das neue Gesetz wieder aufzunehmen.

Bei der Abstimmung wird jedoch dieser Antrag von der Kammer gegen 4 Stimmen (Freiherrn v. Rindl, K. v. Gemmingen, v. Göler und Graf v. Kageneck) verworfen und zu

Art. 6

übergegangen.

Der hier von Legationsrath v. Türckheim gestellte Antrag, bei §. 17 zu sagen:

„Wer die Aufnahme u. nachsucht, hat nachzuweisen u.“ —

wird verworfen und Art. 6 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Bei Art. 7

schlägt Freiherr v. Andlaw vor, den in §. 23 Ziffer 1) bezeichneten Städten, in welchen zur Bürgeraufnahme die Nachweisung eines Vermögens von 1000 fl. erfordert wird, die Stadt Konstanz beizuzählen.

Die Kammer tritt jedoch, unter Ablehnung dieses Vorschlages, nach dem Antrage der Kommission dem Art. 7 bei.

Art. 8

wird gleichfalls unverändert nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Bei Art. 9

stellt der Berichterstatter Graf v. Kageneck nachträglich

den aus Versehen im Kommissionsberichte weggelassenen Antrag auf unveränderte Annahme des Artikels, welcher auch von der Kammer genehmigt wird.

Die Art. 10, 11, 12 und 13 werden unverändert angenommen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung durch namentlichen Aufruf erhält das ganze Gesetz einstimmig die Genehmigung der Kammer.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Diskussion des Kommissionsberichtes des Hofraths Zöpfl über die Motion des Geheimen Rathes v. Hirscher, die Interessen der Selbstständigkeit und gesegneten Wirksamkeit der katholischen Kirche des Großherzogthums betreffend.

Prälat Hüffel unterstützt im Allgemeinen den Antrag der Kommission, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß auch der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden die ihr gebührenden Rechte eingeräumt werden.

Hofrath Zöpfl beantragt, in der Adresse nach den Worten: „ohne Verzug“ einzuschalten:

„mit dem erzbischöflichen Ordinariate.“

Geheimer Rath v. Hirscher schlägt mit Rücksicht auf eine Bemerkung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern vor, die Worte: „und Möglichkeit“ zu streichen.

Die Kammer tritt hiernach unter Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Erwägungen, folgender Fassung der Adresse einstimmig bei:

„Höchst Ihre Staatsregierung zu beauftragen, ohne Verzug mit dem erzbischöflichen Ordinariate eine Kommission niederzusetzen, um diejenigen Gesetze oder Verordnungen vorzubereiten, wodurch der katholischen Kirche die gebührende Selbstständigkeit und eine für den Staat selbst erspriessliche volle Wirksamkeit ein-

geräumt wird; vor Allem aber dahin wirken zu lassen, daß dem erzbischöflichen Ordinariate aus dem bereiten Kirchenvermögen die Mittel ausgehändigt werden, um in kürzester Frist mit den dringend nöthigen Einrichtungen zur kirchlichen Erziehung der künftigen katholischen Geistlichkeit vorschreiten zu können.“

Das hohe Präsidium macht hierauf noch folgende neu eingekommene Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) deren Beschlüsse zu den Gesetzesentwürfen über die Einführung des Strafgesetzbuches und der Schwurgerichte und über das Verfahren in Strassachen überhaupt und gegen abwesende und flüchtige Verbrecher insbesondere betreffend,

Beilage No. 186;

2) den Gesetzesentwurf, die Steuer von dem in Gebietsheilen des Großherzogthums, welche von dem Zollverein ausgeschlossen sind, eingeführten Bier und die Bestrafung der Defraudation dieser Steuer betreffend,

Beilage No. 187;

3) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1850 und 1851 betreffend,

Beilage No. 188.

No. 1 wird an die bereits hiefür gewählte Kommission, No. 2 an eine Vorberathung und No. 3 an die Budgetkommission verwiesen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.